



Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf der Verordnung über die psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten

Der Entwurf der Verordnung über die psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten wurde Mitte Mai bis Ende Juli 2012 in die Vernehmlassung gegeben. Die Gelegenheit zur Vernehmlassung wurde hauptsächlich von den Verbänden der durch die Verordnung reglementierten Berufe wahrgenommen. Von den politischen Parteien äusserten sich die CVP, die SP und die SVP. Allgemein wurde der Entwurf mehrheitlich begrüsst. Die Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen werden im Folgenden zusammengefasst wiedergegeben.

In § 2 Abs. 1 wurde die fehlende Übereinstimmung mit dem im Psychologieberufegesetz des Bundes verwendeten Begriff der privatwirtschaftlichen und eigenverantwortlichen Tätigkeit bemängelt. Bei der Bestimmung zur beruflichen Sorgfaltspflicht (§ 4 „Ärztlicher Beizug“) wurde eine Angleichung an die entsprechende Bestimmung Art. 40 lit. e des Medizinalberufegesetz des Bundes (SR 811.11) gefordert.

Anlass zu Rückmeldungen gaben die Bestimmungen zur Beschäftigung von Psychotherapeutinnen und -therapeuten in einer Fachpraxis oder einer ambulanten ärztlichen Institution (§§ 8 ff.). Kontrovers aufgenommen wurden die in § 9 festgelegten Bewilligungsvoraussetzungen auf Seiten der beschäftigenden Personen. Von der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich wurde die Beibehaltung der Voraussetzungen der fünfjährigen Berufserfahrung auf Seiten der arbeitgebenden psychologischen Psychotherapeutinnen oder -therapeuten gefordert. Von Seiten der Vertretungen der Psychologieberufe wurde auf die Wichtigkeit der Gleichbehandlung mit den Ärztinnen und Ärzten hingewiesen. Entsprechend wurde gefordert, entweder die Voraussetzung bezüglich Berufserfahrung bei den psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten weiter zu senken oder bei den Ärztinnen und Ärzten ebenfalls einige Jahre Berufserfahrung vorzuschreiben. Ebenfalls häufig wurden die Bewilligungsvoraussetzungen auf Seiten der beschäftigten Psychotherapeutinnen und -therapeuten (§ 10) thematisiert. In allen Stellungnahmen zu diesem Thema wurde eine zusätzliche Erhöhung der erforderlichen Theorielektionen und Selbsterfahrungssitzungen begrüsst. Teilweise wurde auch angeregt, die Voraussetzungen in Übereinstimmung mit denjenigen im Tarifvertrag für die ärztliche Delegation festzusetzen.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende äusserten sich zur Beschränkung der Anzahl beschäftigter Personen (§ 11). Die Beschränkung auf sechs Personen wurde als zu hoch angesehen. Es wurde vorgeschlagen, zusätzlich zur Beschränkung der Anzahl Personen eine solche nach Pensum einzuführen. Teilweise wurde auch der Vergleich zur Verordnung über die universitären Medizinalpersonen (LS 811.11) herbeigezogen, wo in § 6 Abs. 3 eine Beschränkung auf 200 Stellenprozent Assistenten vorgesehen ist.

Mehrheitlich begrüsst wurde § 13 Abs. 2, der für Ambulatorien von Psychotherapie-Weiterbildungsinstituten eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht für die Beschäftigung von Psychotherapeutinnen und -therapeuten vorsieht. Zum Teil wurde diese Bestimmung aber auch kritisiert. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht auf jeden Fall nicht zu einer Qualitätseinbusse führen dürften.

Die Gebühren wurden in einigen Stellungnahmen als zu hoch beurteilt. Die Übergangsbestimmung § 16, welche die Besitzstandswahrung für bereits bisher in einer Fachpraxis beschäftigte Psychotherapeutinnen und -therapeuten vorsieht, wurde begrüsst.